

Feststellung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens „Hochschulen erhalten“ gemäß § 21 Absatz 4 Volksabstimmungsgesetz

Das Präsidium stellt gemäß § 21 Absatz 4 VAG das Gesamtergebnis des Volksbegehrens durch Beschluss fest:

<i>Zahl der Eintragungslisten</i>	<i>443</i>
<i>Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten Eintragungen</i>	<i>8.895</i>
<i>Zahl der in den Eintragungslisten ungültigen Eintragungen</i>	<i>130</i>
<i>Zahl der in den Eintragungslisten gültigen Eintragungen</i>	<i>8.765</i>
<i>Eintragungsscheine insgesamt</i>	<i>9.955</i>
<i>Zahl der ungültigen brieflichen Eintragungen</i>	<i>615</i>
<i>Zahl der gültigen brieflichen Eintragungen</i>	<i>9.340</i>
<i>Zahl der insgesamt in den Eintragungslisten und Eintragungsscheinen geleisteten Eintragungen</i>	<i>18.850</i>
<i>Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen</i>	<i>745</i>
<i>Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen</i>	<i>18.105</i>
<i>Zahl der noch nicht entschiedenen Widersprüche</i>	<i>0</i>
<i>Zahl der noch möglichen Widersprüche</i>	<i>0</i>

Es wird festgestellt, dass das Volksbegehren damit nicht zustande gekommen ist, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte dem Volksbegehren ordnungsgemäß zugestimmt haben.

Beschlussfassung gemäß § 21 Absatz 4 Volksabstimmungsgesetz